



GEWÄHRLEISTUNGSRECHT NEU

Mit 01.01.2022 ist das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz bringt zahlreiche Änderungen, die im Alltag auch Privatpersonen betreffen.

Die neuen Regelungen gelten für Verträge über bewegliche körperliche Sachen (zB Kleidung, Stühle, Waren mit digitalen Elementen) und auch für digitale Leistungen (zB Streamingdienste).

Bei digitalen Leistungen kann nunmehr auch vereinbart werden, dass der Verbraucher dem Unternehmer statt einer Zahlung personenbezogene Daten zur Verfügung stellt (zB bei Eröffnung eines Kontos bei sozialen Medien).

Für derartige Regelungen gibt es ein gänzlich neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG).

Für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen (zB Smartphone) wird eine Aktualisierungspflicht eingeführt. Bei befristeten Verträgen gilt diese für die gesamte Vertragsdauer, bei einmaliger Bereitstellung oder unbefristeten Verträgen muss die Verkäuferseite aktualisieren, so lange dies der Erwartungshaltung von Verbrauchern entspricht. Es müssen also die erforderlichen Updates den Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Die Installierung des Updates obliegt allerdings dem Verbraucher.

Die sogenannte Beweislastumkehr mit einer Frist von sechs Monaten wurde nach dem Verbrauchergewährleistungsgesetz auf ein Jahr verlängert.

Das bedeutet, dass die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe vermutet wird, wenn der Mangel innerhalb eines Jahres auftritt.

Das neue Gewährleistungsrecht bringt somit Änderungen gerade im Bereich der Digitalisierung und enthält für Verbraucher Verbesserungen wie zB Beweiserleichterung, Aktualisierungspflicht oder die Möglichkeit, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Ansprüche noch weitere drei Monate gerichtlich geltend machen zu können.

Wir beraten Sie gerne in Ihren zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Dornbirn, am 05.05.2022

Dr. Stefan Denifl